



Studienordnung
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang
Wirtschaftsinformatik (VAWi)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-70.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiendauer	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiums	4
§ 6 Prüfungen	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	4
§ 8 Studienfachberatung	5
B: Struktur und Inhalte des Studiums	5
§ 9 Struktur des Studiums	5
§ 10 Gliederung des Studiums	5
§ 11 Studieninhalte und Studienverlauf	5
C. Schlussbestimmungen	6
§ 12 Änderung der Studienordnung	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufs begleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. ²Dabei ergibt sich die Studiendauer aus der individuellen Anzahl der gewählten Kurse pro Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:

1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.
- (3) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. ²Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (4) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (5) ¹Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (6) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 6 Prüfungen

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Master-Studiums bildet die Masterprüfung.
- (2) Die Teilprüfungen der Masterprüfung ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 19 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist das Studium abgeschlossen. ³Näheres regeln § 12 und § 13 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 9 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg geregelt.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der am Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durchgeführt.

B: Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus den vier Teilen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Projektarbeiten und Masterarbeit, in denen insgesamt 98 ECTS-Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden müssen.
- (2) ¹Im Rahmen der Pflichtmodule sind sieben Kurse à 4,5 ECTS-Credits zu belegen. ²Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches umfassen mindestens 40,5 ECTS-Credits. ³Die Kurse sind so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erreicht werden. ⁴Die Projektarbeiten müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei der drei Wahlpflichtmodule erbracht werden, in denen gemäß Satz 3 jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erforderlich sind. ⁵Mit der Masterarbeit werden 18 ECTS-Credits erworben.

§ 10 Gliederung des Studiums

Die Aufteilung der ECTS-Credits auf Pflichtkurse, Wahlpflichtkurse, Projektarbeiten und die Masterarbeit regelt § 12 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 11 Studieninhalte und Studienverlauf

Die Studieninhalte und der Studienverlauf sind dem Modulhandbuch zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Studienordnung

¹Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

²Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung das Studium beginnen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den Virtuellen Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 07. Dezember 2005 (Fundstelle: www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-86.pdf.) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.